

## 9. Fazit.

### Produktion und Transfer von Wissen über Strafe durch das CO, 1835–1896

Diese Studie untersuchte Transfers und Zirkulationen von Wissen über Gefängnisse im Britischen Empire zwischen 1835 und 1896. Sie ging von der einhelligen Forschungsmeinung aus, wonach das CO im 19. Jahrhundert kaum in der Lage gewesen sei, ausgearbeitete Kolonialpolitik zu entwerfen und damit konkreten Einfluss auf koloniale Entwicklungen zu nehmen. Als These wurde demgegenüber postuliert, dass das CO durch die Zirkulation von Wissen über Gefängnisse entscheidend zur Entstehung eines imperialen Referenzrahmens habe beitragen können, innerhalb dessen die Aushandlungen über Zwecke und Techniken der Adaption von Gefängnissen in Kolonien vorgenommen worden seien.<sup>2172</sup> Gefragt wurde nach der Funktionsweise imperialer Zirkulation von Wissen über Gefängnisse im Untersuchungszeitraum, nach der Rolle des CO dabei und nach den Auswirkungen auf Diskurse und Praktiken strafender Haft in Kolonien und durch Rückwirkungen auch in England.

Im Folgenden werden die wichtigsten Entwicklungen, die in der Untersuchung herausgearbeitet wurden, und die zentralen Erkenntnisse zusammenfassend dargelegt. Das Fazit folgt dabei einer chronologischen Zweiteilung, an deren Bruchstelle der *Prison Digest* von 1867 steht. Dieser teilt die Beschäftigung des CO mit kolonialer Haft in ein Vorher und ein Nachher, die sich durch eine fundamental unterschiedliche Rolle der Behörde in imperialen Transfers, einen anderen Umgang mit Wissen sowie die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Erarbeitung von kolonialer Gefängnispolitik unterscheiden. Im Zentrum der Erörterungen steht die Aufteilung in vier analytische Schwerpunkte der Untersuchung: Formen und Inhalte des Wissens, Arbeitsteilung und Prozeduren des CO, Vernetzungen und alternative Kanäle von Wissenstransfers sowie Auswirkungen auf Diskurse und Praktiken strafender Haft. Ein Ausblick auf Möglichkeiten für ergänzende und erweiternde Forschung sowie eine Zusammenführung der wichtigsten Ergebnisse schließen das Fazit ab.

---

2172 Vgl. zum Konzept des Referenzrahmens auch *Scheutger*, *Global History*, S. 137–140.

## 9.1. 1835–1867: Koloniale Gefängnisreformen und das CO als Schnittstelle von Transfers

In ihrer Studie zu Jamaika hat die Historikerin Diana Paton einen «*empire-wide effort to impose <civilized> British penal practice on the colonies*»<sup>2173</sup> um 1840 identifiziert. Tatsächlich zeigt sich eine Häufung von Gefängnisreformprojekten in diesem Zeitraum: in karibischen Kolonien ebenso wie in Malta, Ceylon, Kanada, Mauritius und nicht zuletzt auch in Britisch-Indien.<sup>2174</sup> Das englische Modell war dabei stets der zentrale Referenzpunkt und galt in den meisten Fällen als Vorbild, an dem man sich zu orientieren habe. In Kolonien wie Ceylon oder Barbados, in denen sich einflussreiche Personen um 1840 noch dezidiert von den Richtlinien des Mutterlandes distanzieren, kam es im Verlauf der 1840er Jahre dennoch zu einer verstärkten Übernahme englischen Wissens. Der Impuls zu solchen Gefängnisreformprogrammen in britischen Kolonien kam zumindest teilweise aus dem CO.<sup>2175</sup> Diese Feststellung gilt insbesondere für die Kolonien in der Karibik, deren Strafvollzug im Rahmen des *apprenticeship* ins Zentrum der Aufmerksamkeit in England gerückt war. Der Untersuchungsbericht von John Pringle lieferte den Politikern und Beamten in London umfangreiches Wissen und der West India Prisons Act von 1838 sorgte zwar für eine kurze imperiale Krise, ermöglichte den *governors* aber den direkten Zugriff auf koloniale Strafanstalten. Dadurch wie auch durch die Zusendung jährlicher Berichte und die Bestimmung, dass Gefängnisregeln in London abzusegnen seien, erhielt das CO auf dem Papier eine verstärkte Kontrolle über koloniale Gefängnisse. In Kolonien jenseits der Karibik dienten die verschiedenen *circulars* zu Gefängnissen, die das CO in den 1830er Jahren versandte, als Anstoß für die kolonialen Entscheidungsträger, sich verstärkt mit englischem Gefängniswissen und dessen Anwendung auf den lokalen Strafvollzug auseinanderzusetzen.

Jenseits der Impulsgabe war die Rolle des CO in der Reform kolonialer Gefängnisse nach 1840 aber begrenzt. Vielmehr waren es Persönlichkeiten in den Kolonien selbst, wie Arrowsmith in Malta oder Colebrooke in Barbados, denen als Entscheidungsträger große Autonomie zukam und

---

2173 Paton, No Bond, S. 124.

2174 Vgl. zu Ceylon und Kanada Kap. 3.1; zu Malta Kap. 3.2; zu Mauritius Anderson, Politics of Punishment, 413. In Indien ist der Bericht des Committee of Prison Discipline von 1836–1838 zu nennen, vgl. Arnold, Colonial Prison, S. 161–164.

2175 Vgl. auch Dalby, Luxurious, S. 151f.

die prägende Rollen einnahmen.<sup>2176</sup> Sie orientierten sich an den vom CO zur Verfügung gestellten Unterlagen zum englischen Gefängnisssystem wie namentlich den ausführlichen *circulars*, die das CO zu verschiedenen Zeitpunkten versandte, und darüber hinaus oft auch an weiteren Dokumenten, an eigener Anschauung durch die Besichtigung von Gefängnissen in England oder den USA und nicht zuletzt an Erfahrungen mit Strafvollzug, die sie im Verlauf ihrer imperialen Karrieren gewannen. Dabei wurde das Gefängnis meist als wichtigster Teil des Strafvollzugs und zugleich eng verbunden mit anderen Formen der Bestrafung wie insbesondere der Deportation und Körperstrafen konzipiert.<sup>2177</sup> Abgesehen vom allgegenwärtigen Bezug zum englischen Gefängnisssystem waren die Reformversuche dieser kolonialen Akteur:innen zwar oft von Ähnlichkeiten, aber nur begrenzt von Verbindungen miteinander geprägt. Insofern erscheint fraglich, ob tatsächlich von einem einzigen, gesamtimperialen Gefängnisreformprojekt zu sprechen ist. Zutreffender erscheint die Identifizierung von verschiedenen Reformversuchen, die sich inhaltlich auf dieselben Referenzen bezogen, aber ansonsten weitgehend parallel liefen und nur wenig verflochten waren. Zumindest die für diese Untersuchung ausgewerteten Quellen verweisen kaum je auf die gegenseitige Beobachtung verschiedener Kolonien. Verbindungen kamen lediglich durch mobile Personen wie William Colebrooke zustande, die ihre Vorstellungen zur Anpassungsfähigkeit englischen Strafvollzugs auf die jeweiligen Umstände der verschiedenen Kolonien anpassten.

Dass koloniale Gefängnisse reformbedürftig seien, galt nach 1838 als etabliert und wurde kaum hinterfragt. Die dabei zu verfolgenden Ziele blieben mit Ausnahme von Colebrookes Konzept meist vage: Typisch war eine unbestimmte Vermengung von Abschreckung, Bestrafung und Rehabilitation. Hierbei ähnelten koloniale Diskurse denen in England, wo sich bis in die 1850er Jahre ebenfalls keine Einigkeit über die Ziele von Strafe herausbildete.<sup>2178</sup> Größere Einheitlichkeit ist in Bezug auf die Rolle des Gefängnisses als «a marker of the <civilization> and <modernity>»<sup>2179</sup>

2176 Dasselbe gilt etwa auch für John Montagu in der Kapkolonie (vgl. *Penn*, Watchfulness, S. 465–480) und John Daughtrey in Jamaika (vgl. *Paton*, No Bond, S. 127f.).

2177 Das gilt auch für William Colebrooke, der sich parallel zur Umsetzung seines Strafkonzepes mit der Einrichtung einer Strafkolonie in Barbados beschäftigte. Vgl. William M. G. Colebrooke an Earl Grey, 20.03.1851, TNA CO 28/174, folio 172–178.

2178 Vgl. *Tomlinson*, Servitude, S. 134f.

2179 *Hynd*, Insufficiently, S. 23.

der britischen Herrschaft zu konstatieren. Erfolgreich transferiert wurde englisches Wissen über Techniken der Bestrafung, von der Einzelzelle über die Notwendigkeit von Belüftung hin zur Regulierung des Gefängnisalltags durch ein klares Regelwerk, das einen geordneten Charakter der Strafanstalten sicherstellen und gegenüber dem CO die Übernahme der relevanten Modelle demonstrieren sollte. Entsprechend manifestierte sich die Orientierung am englischen Vorbild vor allem dann, wenn Gefängnisregeln überarbeitet oder neue Strafanstalten geplant und gebaut wurden. Zugleich etablierte sich ein «transnational penal lexicon»<sup>2180</sup>, dessen zentrale Begriffe wie *separate* und *silent system*, *ticket-of-leave* und zunehmend auch *marks* von verschiedenen Akteur:innen in unterschiedlichen Kontexten benutzt wurden, aber nicht unbedingt dieselben Sachverhalte oder Konzepte bezeichnen mussten. Der Bezug zum englischen Diskurs und die Verwendung einschlägiger Begriffe dienten in vielen Fällen als Argumentationshilfe in der Durchsetzung eigener Vorstellungen.

Gerade in der architektonischen und gebäudetechnischen Planung von Gefängnisneubauten zeigt sich allerdings auch, dass es den führenden Akteur:innen in Kolonien keineswegs nur um die Disziplinierung der kolonialen Bevölkerung und die Sicherung der Herrschaft ging. Der teure Bau neuer Zentralgefängnisse mit Einzelzellen wäre dafür unnötig gewesen. Die Hoffnungen auf effizienteres Strafen, möglicherweise gar Rehabilitieren der Bevölkerung, die von einflussreichen Personen artikuliert wurden, sind ebenso ernst zu nehmen wie die Motivation, durch Übernahme des «modernen» englischen Gefängnisses die kolonialen Gesellschaften zu «zivilisieren» und dies zugleich symbolisch zu veranschaulichen. Der Einfluss solcher Motive zeigt sich vielleicht nirgends stärker als darin, dass Gefängnisplaner in Malta und Barbados selbst dann auf der Umsetzung von Kapellen und Gefängnishöfen nach Pentonville'schem Vorbild beharrten, wenn Joshua Jebb, der Architekt dieses Modelles, entschieden davon abriet. Gerade wenn man der vollständigen Trennung der Gefangenen gemäß *separate system* mit Verweis auf tropische Hitze und die angeblichen «rassischen» Besonderheiten der Häftlinge skeptisch gegenüber stand, waren solche architektonischen Details aber auch eine Möglichkeit, zumindest die Übernahme gewisser Elemente des englischen Vorbildes voranzutreiben und zu demonstrieren. Insgesamt zeigt sich, dass Wissen über die praktische und technische Organisation von Raum und Zeit in der Strafanstalt, das zwar nicht vom, aber dank der Funktion als Schnittstelle über das

---

2180 Miller/Campbell, Introduction, S. 1.

CO transferiert wurde, Auswirkungen auf koloniale Gefängnisdiskurse und -praktiken zeitigte.

In Bezug auf abstrakteres Wissen über die Zwecke strafender Haft sowie auf die Verbreitung der Grundzüge des englischen Gefängnisystems sind konkrete Auswirkungen jedoch nur schwierig zu eruieren. Zwar gingen etwa die *circulares*, mit denen die Behörde zwischen der Mitte der 1830er und den frühen 1850er Jahren immer wieder englisches Wissen und aktuelle Entwicklungen im Gefängnisystem des Mutterlandes in Kolonien verbreitete, damit einher, dass die englischen Modelle diskursiv zum Referenzpunkt wurden, an dem man sich in Kolonien weitgehend orientierte. Ob zwischen beiden Entwicklungen aber eine kausale Verbindung bestand, ist nur in Einzelfällen sicher feststellbar. Wie die Historikerin Diana Paton festgehalten hat, führte die Verbreitung der Grundsätze der westlichen Gefängnisreform zu ihrer Wahrnehmung als «*common sense*» among educated people, making citation unnecessary.<sup>2181</sup> Gerade deswegen ist in vielen Fällen schwierig zu prüfen, wie genau sich diese fundamentalen Vorstellungen verbreitet hatten.

Zuschreibungen von *race* waren als Erklärung für Kriminalität und als Aspekt in der Funktionsweise von Strafvollzug zwar gerade in karibischen Kolonien wichtig, blieben aber umstritten und kontingent.<sup>2182</sup> Verschiedene Rassentheorien wurden diskutiert, doch im Herrschaftsalltag ist von einem «*chaotic concept*»<sup>2183</sup> zu sprechen, das Stereotypen und Metaphern umfasste und teilweise essentialistisch Merkmale verschiedener «Rassen» unterschied, teilweise aber auch auf Vorstellungen von Entwicklung und «Zivilisierung» basierte.<sup>2184</sup> Während manche Akteur:innen zur «Zivilisierung» der schwarzen Unterschicht gerade auch auf die Übernahme westlicher Modelle von Gefängnisreform setzten, wurde in anderen Wortmeldungen der Standpunkt vertreten, dass das Leben in Einzelzellen die «natürliche Faulheit» begünstige und daher nicht als Strafe diene.<sup>2185</sup>

---

2181 Paton, No Bond, S. 85.

2182 Zur Bedeutung von *race* für die Herausbildung von Strafvollzugsregimen vgl. auch Paton, Revisiting, S. 182f.

2183 Duncan, Shadow, S. 14.

2184 Vgl. Duncan, Shadow, S. 12–14. Zu Theorien von *race* vgl. auch Lindner, Begegnungen, S. 301–308.

2185 Dies wurde in diesem Kapitel etwa an Barbados aufgezeigt, wo um 1840 noch letztere Ansicht dominierte, später bei der Planung eines neuen Gefängnisses dann erstere (vgl. Kap. 4.2.). Ein Beispiel für auf «Zivilisierung» abzielende Akteure ist auch John Daughtrey in Jamaika, vgl. Paton, No Bond, S. 132–134.

Einander widersprechende Urteile zu angeblichen «rassischen» Einflüssen auf Bestrafung lassen sich zumindest in Bezug auf die Karibik im gesamten Untersuchungszeitraum ausmachen. Ein treffendes Beispiel findet sich etwa in British Guiana in den späten 1870er Jahren, als die Planung eines neuen Gefängnisses diskutiert wurde: Der *governor* der Kolonie votierte mit Verweis auf die angebliche «natürliche Faulheit» der schwarzen Bevölkerung gegen Einzelzellen, da diese wenig mehr als eine angenehme Umgebung für Schlaf und Nichtstun darstellten; umgekehrt setzte sich der Gefängnisinspektor für Einzelzellen ein, da die «gesellige Art» der schwarzen *race* unter der Isolierung besonders stark leide.<sup>2186</sup> Vorurteile über «rassische» Charakteristika flossen in nahezu allen Räumen des Empire in die Organisation von Bestrafung ein, doch daraus abgeleitete Argumente konnten zumindest in Bezug auf Gefängnisse für höchst unterschiedliche Positionen eingesetzt werden. Dagegen ist in Bezug auf Körperstrafen davon auszugehen, dass Verweise auf *race* lediglich bei Weissen dazu dienten, gegen körperliche Bestrafung zu argumentieren.

Das CO vertrat im 19. Jahrhundert grundsätzlich das Prinzip, dass koloniale *prison discipline* keine Unterschiede nach *race* oder Klasse kennen dürfe. Allerdings ist nicht davon zu sprechen, dass die Behörde dies stringent zur Grundlage ihrer Arbeit gemacht hätte: Wenn koloniale Akteur:innen sich mit Verweis auf *race* für bestimmte Praktiken starkmachten, verwehrte sich das CO keineswegs dagegen. Die Machtverhältnisse in Kolonien führten zweifellos dazu, dass Definitionen von Kriminalität vor allem Verhaltensweisen der mehrheitlich schwarzen oder aus *natives* zusammengesetzten Unterschichten erfassten. Auch zahlenmäßig stellte sich dadurch das Problem der Einsperrung Weißer in kolonialen Gefängnissen deutlich weniger; Sonderregeln für weiße Gefangene in Gefängnissen sind in den Quellen kaum explizit vorgesehen.<sup>2187</sup> Auch Anzeichen für den Bau von

2186 Vgl. William A. G. Young [OAG British Guiana, 1879] an Michael Hicks Beach, 27.II.1879, TNA CO III/415, unnumm. [hier S. 30–34].

2187 Vgl. aber den Bau eines separaten Zellenflügels für europäischstämmige Häftlinge in Singapur (Kap. 7.4.) oder die Nutzung größerer Zellen in Ceylon (Kap. 7.3.). Diese Beispiele werfen die Möglichkeit auf, dass die praktische Unterscheidung «weißer» und «anderer» Häftlinge in Kolonien ab den späten 1870er Jahren wichtiger wurde. Inwiefern dem so war, wäre in einer weiterführenden Untersuchung genauer zu prüfen. Dafür spricht jedoch die allgemeine Entwicklung hin zu einer «zunehmende[n] Rigidität der Rassenhierarchie in den kolonialpolitischen Überlegungen» (*Lindner*, *Begegnungen*, S. 310), die sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts verbreitete. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass die tatsäch-

Gefängnissen spezifisch für europäischstämmige Gefangene finden sich in den Dokumenten des CO nicht. Im Gegensatz zu Britisch-Indien, wo ein solches Projekt in den frühen 1860er Jahren umgesetzt wurde, waren die Kolonien, für die das CO zuständig war, auch einfach zu klein, als dass der Aufwand für ein separates Gefängnis sinnvoll erschienen wäre.<sup>2188</sup>

Im Betrieb neu errichteter Gefängnisse entwickelten sich schnell neue «Systeme», wie exemplarisch am maltesischen Fall demonstriert wurde. Durch koloniale Erfahrung wurde das aus England stammende Wissen modifiziert und danach – neben neuerem englischem Wissen etwa in Form des *progressive stage system* – zur Grundlage weiterer Entwicklungen der kolonialen Gefängnisysteme.<sup>2189</sup> Die mit der Übernahme englischer oder US-amerikanischer Vorbilder verbundenen Hoffnungen auf effizientes und «zivilisiertes» Strafen, Rehabilitieren und Abschrecken der kriminellen Bevölkerung erfüllten sich in Kolonien zwar kaum, doch dasselbe trifft auch auf die Pioniergesellschaften der Gefängnisreform zu. Die Unterschiede zwischen Gefängnissen in vielen Kolonien und denen in England waren nicht prinzipiell, sondern graduell. Dies unterstreicht nochmals, dass die Verwendung des Begriffs «koloniale Gefängnisse» als Typus von Bestrafung mit genuin «kolonialen» Merkmalen analytisch problematisch ist. Für weitere Forschung scheint es sinnvoller, das Gefängnis als Konglomerat von Zielen und Techniken, Bauweisen und Organisationsformen sowie alltäglichen und exzeptionellen Praktiken zu verstehen, die je nach Bedarfswahrnehmung, finanzieller Kapazität und Weltanschauungen in unterschiedlicher Weise verwendet werden können.

Bis in die frühen 1860er Jahre bildete sich gerade in größeren Kolonien typischerweise ein Gefängnisssystem heraus, das dem englischen glich: Zu den bereits seit Längerem existierenden *houses of correction* oder *gaols* kamen eines oder mehrere neu errichtete *penitentiaries* oder *prisons*, die meist auf dem Zellensystem basierten – wenn auch nur in Ausnahmefällen mit Einzelzellen in der Praxis – und vor allem zur Inhaftierung von Langzeit-

---

liche Behandlung im Gefängnisalltag für europäischstämmige Gefangene anders gewesen sein dürfte als für *natives*.

2188 Vgl. zum erwähnten Gefängnis in Britisch-Indien: *Fischer-Tiné*, *Europeans*, S. 282–293.

2189 Beispiele dafür sind die verschiedenen Stufen der Gefängnisstrafe, die sich in Maltas Zentralgefängnis Corradino entwickelten, oder die Veränderungen in den ursprünglich auf englischem Vorbild basierenden Gefängnisregeln des Town Hall Gaol in Barbados, die später zur Grundlage des Regelwerks von Glendairy wurden.

häftlingen dienten.<sup>2190</sup> Die älteren Gebäude hatten ähnliche Funktionen wie die *local prisons* in England, in denen sich die Praktiken stark unterschieden und die mit wenigen Ausnahmen nicht dem Ideal der Gefängnisreform entsprachen, sondern vielmehr durch «corruption, [...] overcrowding, dirt, lax discipline, and violence» geprägt waren.<sup>2191</sup> Im Gegensatz zu den *local prisons* in England unterlagen die kleineren Strafanstalten in Kolonien dagegen schon vor 1877 dem direkten Zugriff der zentralen Verwaltung.

Die neu errichteten Zentralgefängnisse wie Corradino oder Glendairy waren tendenziell näher am englischen Ideal, das sie aber trotz aller Einzelzellen und unterteilten Kapellen nur begrenzt in die Praxis überführen konnten. Auch hierbei sind die Unterschiede zum englischen Fall jedoch nur graduell. Spätestens mit Einführung von *public works prisons* ab Ende der 1840er Jahre wandte sich England vom strengen *separate system* ab. Auch in Bezug auf Gefangenearbeit waren so die Unterschiede zwischen England und vielen Kolonien, die ebenfalls auf *public works* setzten, nicht von prinzipieller Natur.<sup>2192</sup> Wie schon Diana Paton klar gemacht hat, sind Divergenzen zwischen Gefängnispraxis und dem Ideal der Gefängnisreform wie auch der Disziplinargesellschaft nach Foucault keineswegs ein typisch koloniales Phänomen, sondern lassen sich für den Strafvollzug allgemein konstatieren.<sup>2193</sup>

Bei all dem zeigte das CO allerdings vor den 1860er Jahren kein Interesse an kolonialem Erfahrungswissen oder daran, wie englische Modelle in Kolonien modifiziert worden waren. Die Perspektive, aus solchen Praktiken für das heimische Gefängnisssystem zu lernen, wurde zwar vereinzelt aufgeworfen, namentlich im Fall von William Colebrooke, doch auch dann war der Adressat das HO. Das CO selbst beschränkte sich weitgehend

2190 Beispiele sind neben Malta, Barbados und Jamaika auch Kanada, New Brunswick, Queensland, South Australia und Tasmanien. Vgl. HC PP Nr. 3961, 1867–1868, S. 8–49. Während *penitentiary* nur für Zentralgefängnisse benutzt wurde und *jail* bzw. *gaol* sowie *house of correction* nur für kleinere Anstalten, konnte *prison* auf beide Kategorien angewandt werden. Hierbei folgte der Sprachgebrauch in vielen Kolonien dem englischen Vorbild.

2191 Vgl. *DeLacy*, Lanashire, S. 171–204, das Zitat S. 204. Vgl. auch *Forsythe*, Reform, S. 94–103; *Brown*, English Society, S. 55–82. Ein Beispiel für ein stark auf Reform setzendes *local prison* war Reading, vgl. *Crone*, Experiment, S. 47–71.

2192 Es ist aber davon auszugehen, dass die Trennung zwischen Gefangenen und freier Bevölkerung in englischen *public works* wesentlich besser aufrechterhalten werden konnte als in Kolonien, wo ein häufiger Einsatzort von Gefangenearbeit der Bau und die Instandhaltung öffentlicher Straßen und Wege war.

2193 Vgl. *Paton*, Revisiting, S. 183.

auf die Rolle als Schnittstelle in imperialen Wissenstransfers, die Unterlagen zwischen Kolonien und dem HO hin- und hertransferierte. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass die Arbeitsteilung innerhalb der Behörde streng geografischen Kriterien folgte und ein koordiniertes Vorgehen über imperiale Räume hinweg nicht möglich war. Hinzu kam die Wahrnehmung der wenigen führenden Beamten, nicht über die notwendige Expertise zu verfügen, um zu kolonialem Strafen konkrete Politik zu entwerfen, selbst Wissen zu produzieren oder die Sinnhaftigkeit und Funktionstüchtigkeit kolonialer Adaptionen des englischen Modells zu beurteilen.

Insgesamt verließ sich das CO zwischen 1838 und 1863 weitgehend bis nahezu vollständig auf die englische Gefängnisverwaltung, die ans HO angegliedert war. Joshua Jebb, William J. Williams, Whitworth Russell und William Crawford prägten in diesem Zeitraum nicht nur das englische Gefängnisssystem, sondern bearbeiteten auch Baupläne, Gefängnisregeln und verschiedene andere Unterlagen aus kolonialen Kontexten. Die strukturelle Trennung zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten des britischen Staats konnte das CO also durch regelmäßige Anfragen zur Unterstützung überwinden.

In den Kolonien war und blieb der *governor* während des gesamten Untersuchungszeitraums die primäre Ansprechperson, über die sämtliche Unterlagen liefen. Die britische Politik spielte für den Umgang des CO mit kolonialer Haft nur in den 1830er Jahren im Kontext des *apprenticeship* eine relevante Rolle: Die akute politische Problematik des Umgangs mit ehemaligen Sklav:innen in kolonialen Gefängnissen war ein entscheidender Faktor dafür, dass das CO Gefängnispolitik zu bearbeiten begann und schließlich mit dem West India Prisons Act regelmäßiger relevante Unterlagen erhalten würde. Nur punktuell von Bedeutung war die Vernetzung mit privaten Gefängnisreformern oder Gefängniskundlern: Abgesehen von der kurzen Beratungstätigkeit der Prison Discipline Society in den 1830er Jahren und der vorübergehenden Hilfe des CO bei der Involvierung kolonialer Gefängnisssysteme in die Gefängniskongresse der 1870er Jahre hatte das CO keinerlei relevanten Kontakt mit privaten Akteur:innen der genannten Kategorien. Vollkommen inexistent war schließlich der Austausch mit den Behörden anderer Kolonialreiche: Gefängnisse in französischen, spanischen oder niederländischen Kolonien waren weder für das CO noch für koloniale Zuständige von einem Interesse, das sich in den Quellen äußern würde. Lediglich die US-amerikanische Gefängnisreform der 1820er und 1830er Jahre schlug sich, vermittelt über die Debatten der britischen Politik, im CO nieder.

Signifikante Auswirkungen englischer Konzepte sind für die Verwaltung kolonialer Gefängnisse zu konstatieren. Schriftlich festgelegte und durch die obersten Hierarchieebenen der Kolonialverwaltung zu bestätigende Gefängnisregeln setzten sich nicht nur weitgehend durch, sie wurden zwischen 1835 und 1865 tendenziell auch detaillierter, wobei einerseits eine Orientierung an englischen Vorbildern, andererseits aber auch die Verfestigung spezifischer kolonialer Erfahrungen zu beobachten ist; typischerweise in dieser Reihenfolge. Diese Regelwerke übersetzten die Ziele und Techniken strafender Haft, die in abstrakter Form als Wissen der *prison discipline* diskutiert und transferiert wurden, in die Rahmenbedingungen der Gefängnispraxis, wobei der Haftalltag wie auch in England zweifellos häufig wenig mit den offiziellen Regeln gemein hatte. Bis in die 1860er Jahre setzte sich nicht nur in der Karibik, sondern auch in der Mehrzahl der anderen Kolonien eine klare Verwaltungsstruktur durch, die dem *governor* die direkte oder indirekte Obergewalt über sämtliche Gefängnisse und Regelwerke sowie entscheidenden Einfluss bei der Planung neuer Strafanstalten sicherte.<sup>2194</sup> Hinzu kam teilweise eine Körperschaft aus führenden Beamten von Justiz und Verwaltung, die die Strafen für schwerere Verstöße gegen Gefängnisregeln aussprach und die Gefängnisleitung kontrollierte.<sup>2195</sup> Von zentraler Bedeutung waren in nahezu allen Kolonien einer oder mehrere Gefängnisinspektoren, die nach Vorbild des englischen Systems die verschiedenen Strafanstalten besichtigten und dem *governor* Bericht erstatteten.<sup>2196</sup> Deren Arbeit sollte in den 1860er Jahren wegen fehlender Ef-

2194 Der Prison Digest erwähnte die Kompetenzen des *governor* nur für wenige Kolonien (vgl. etwa HC PP Nr. 3961, 1867–1868, S. 15, 19, 24f., 29), nannte aber auch nirgends fehlenden Einfluss des *governor* als Defizit. In den karibischen Kolonien mit *assemblies* hatte der West India Prisons Act zu einer Zentralisierung der Gefängnisverwaltung geführt (vgl. Kap. 2.4. und 2.5.), während sich die Problematik von Interferenz durch andere Akteur:innen und Körperschaften in Kronkolonien nur in deutlich geringerem Ausmaß stellte.

2195 Diese war oft als *board of superintendence* oder *board of visitors* bekannt und war insbesondere in der Karibik verbreitet (vgl. HC PP Nr. 3961, 1867–1868, S. 14f.). Vgl. beispielsweise zu Malta Kap. 3.2. Solche Körperschaften könnten einerseits aus älteren Praktiken der Gefängnisaufsicht oder der Kolonialherrschaft erwachsen sein; andererseits bestand aber auch in Pentonville ein ähnliches *board*, das als Vorbild gedient haben mag (vgl. o.A., Rules for the Government, Regeln 1–23). Da diese Institutionen im englischen wie auch im kolonialen Wissen, das im CO verarbeitet wurde, kaum angesprochen wurden, müsste ihre Genealogie anhand spezifischer kolonialer Fälle untersucht werden.

2196 Der Prison Digest nannte nur Nova Scotia, Vancouver Island und Bermuda als Kolonien, die gar keine Gefängnisinspektion kannten (vgl. HC PP Nr. 3961, 1867–

fizienz und Regelmäßigkeit kritisiert werden, doch ähnliche Defizite hätte man auch im heimischen Umfeld finden können: Um die Jahrhundertmitte hatten lediglich fünf Personen sämtliche Gefängnisse Großbritanniens zu inspizieren, was dazu führte, dass manche *local prisons* nur alle 24 Monate oder seltener besichtigt wurden.<sup>2197</sup>

In der Mehrheit der Kolonien bestand so um 1860 eine stärkere Zentralisierung des Gefängnisystems als zeitgleich in England. Ein typischer *governor* hatte mehr Verfügungsgewalt über Strafanstalten als jeder englische Gefängnisinspektor oder Minister. Damit waren die Kolonien zumindest in dieser Hinsicht näher am Ideal der Gefängnisreform, die eine Vereinheitlichung des Strafvollzugs in allen Gefängnissen durch eine übergeordnete Verwaltung anstrebte. Ein uniformes System von Strafe stellte sich in Kolonien jedoch nicht ein, wie namentlich im *Prison Digest* diagnostiziert werden sollte.

## 9.2. 1867–1896: Produktion und Zirkulation von Wissen durch das CO

Die Erarbeitung des *Prison Digest* von 1863 bis 1867 ist als tiefgreifender Einschnitt in der Wissensgeschichte strafender Haft im Britischen Empire zu verstehen. Dies äußerte sich insbesondere im CO selbst: Hatte die Behörde zuvor Unterlagen zu Gefängnissen in Kolonien im Rahmen der normalen Prozeduren bearbeitet, so entwickelte sie nach 1867 Strukturen und Prozesse spezifisch für den Umgang mit dieser Thematik. Dokumente aus Kolonien aus den verschiedensten Räumen des Empire wurden an zwei Beamte weitergegeben, wodurch die sonst übliche Aufteilung nach geographischer Herkunft übergangen wurde. Diese beiden *clerks* im CO sollten sich in den folgenden 15 Jahren zu den Experten der Behörde entwickeln, wobei Henry Taylor, der überhaupt erst am Ursprung der neuen Beschäftigung

---

1868, S. 28, 30). In verschiedenen Kolonien wurde die Gefängnisinspektion jedoch mit anderen Funktionen verbunden: So etwa in Malta, wo Collings als *inspector of charitable institutions and prisons* eine Doppelfunktion innehatte (vgl. Kap. 3). Vgl. zum Transfer der Gefängnisinspektion auch Butler, *Origins*, S. 745, der auf die Einrichtung von Gefängnisinspektoren nach englischem Vorbild in Frankreich und Britisch-Indien hinweist.

2197 So zumindest der Gefängnisinspektor John G. Perry auf Nachfrage einer parlamentarischen Untersuchungskommission (vgl. HC PP Nr. 632, 1850, S. 60). Vgl. für die Kritik an kolonialer Gefängnisinspektion HC PP Nr. 3961, 1867–1868, S. 48, wo hervorgehoben wurde, dass zu wenige Inspektoren über Fachwissen verfügten.

mit kolonialer Haft stand, vor allem auf vorhandenem Wissen aufbaute, während Edward Fairfield, der Taylor assistierte, sich nach und nach entsprechendes Wissen aneignete, mit seinem erfahrenen Vorgesetzten aber keineswegs immer einer Meinung war.

Während des gesamten Untersuchungszeitraums stand die dialogische Korrespondenz zwischen dem CO und den kolonialen *governors* im Mittelpunkt der Wissensbearbeitung der Behörde. Feststellbar ist aber, dass andere Darstellungsformen von Wissen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts an Bedeutung gewannen. So begann das CO verstärkt mit der Auswertung der jährlichen Verwaltungs- und Inspektionsberichte sowie der statistischen Angaben der Blue Books, was sich etwa an der Mortalitätsrate zeigte. Durch die auf Architektur fokussierte Tätigkeit des CO in der zweiten Hälfte der 1870er Jahre wurden auch Baupläne wichtiger, die nun nicht mehr nur durch koloniale Akteur:innen und die englische Gefängnisverwaltung, sondern auch durch Mitglieder der Behörde selbst erstellt wurden. Grundrisse und die dazugehörenden Memoranda fassten Wissen über Gebäudetechnik und Luftzirkulation in visuelle und textliche Formen zugleich. Sie standen zugleich symbolisch für den Anspruch des CO, über umfangreiches Wissen über strafende Haft zu verfügen, das dem kolonialen Akteur:innen über die lokalen Umstände, an die Gefängnisse anzupassen seien, mindestens gleichwertig, eigentlich aber überlegen sei. Ein Beispiel dafür ist ein *despatch* des CO an den *governor* von Mauritius im Kontext des geplanten Neubaus eines Zentralgefängnisses in dieser Kolonie. Darin betonte das CO,

that this Department has now had long and extensive experience in the construction of healthy and efficient prisons in the Colonies, and that in the plans prepared for Mauritius special care was taken to secure those conditions which experience has shown to be requisite in the prisons of tropical countries. The principles on which the plans are based have been applied, or are in course of being applied, to numerous prisons in the tropical Colonies, and have proved themselves in Ceylon and elsewhere to be well adapted to cases in which [...] the majority of prisoners belong to coloured races.<sup>2198</sup>

Diese Einforderung von Expertise durch das CO wäre ohne Verwendung visueller und textlicher Formen der Produktion und des Transfers von Wissen kaum möglich gewesen. Zugleich zeigt die zitierte Stelle eine andere

---

2198 *Draft letter*, datiert 03.11.1880, TNA CO 167/588, unnumm. [hier S. 9f.].

wichtige Entwicklung des CO in den 1870er Jahren: Zunehmend strebte die Behörde danach, bestehendes Wissen auf Basis kolonialer Erfahrung zu modifizieren, um zu Modellen zu gelangen, welche die Grundzüge des englischen Gefängnisystems um die Spezifika von dessen Anpassung auf Kolonien erweiterten. Solche Versuche, aus dem Strafvollzug ausgewählter Kolonien zu lernen, deren Gefängnisreform als vergleichsweise fortgeschritten galt, blieben aber unsystematisch, wie am Beispiel Ceylons gezeigt wurde: Die Entwicklung der ceylonesischen Versuchszellen wurde nicht kontinuierlich verfolgt. Rückwirkungen der Modifikation existierenden Wissens in Kolonien auf das CO blieben so begrenzt. Zur Zirkulation solchen Erfahrungswissens im Empire kam es nur in Ausnahmefällen wie etwa der Regelung zum Umgang mit Langzeithäftlingen, die in Ceylon auf Basis politischer Debatten in Großbritannien adaptiert worden war.

Faktisch blieb das Lernen aus Kolonien weit hinter den Ankündigungen des CO zurück. Dies gilt gerade auch für den kurzen und erfolglosen Versuch der Behörde, koloniale Gefängnisse als Laboratorien zu verwenden und zu prüfen, ob Gefangene unter den Bedingungen des tropischen Klimas bei Tag und bei Nacht in Einzelzellen inhaftiert werden könnten, ohne gesundheitliche Schäden davonzutragen. Das Drängen des CO auf den Bau solcher Versuchszellen zeigte nicht nur den begrenzten Einfluss der Behörde auf koloniale Vorgänge, sondern auch die internen Limiten der anhaltenden arbeitsintensiven Beschäftigung mit kolonialen Unterlagen, die für die hochgesteckten Ziele notwendig gewesen wäre. Nichtsdestotrotz sind solche Vorgänge Beweis dafür, dass das CO ab der Mitte der 1860er Jahre willens und in der Lage war, koloniale Strafvollzugspolitik selbst zu entwerfen und zumindest in Ansätzen auch durchzusetzen.

Die Zäsur des Prison Digest stellte des Weiteren eine fundamentale Veränderung der relativen Bedeutung von Vernetzungen des CO mit unterschiedlichen Akteur:innen und Behörden dar. Mit dem Prison Digest, dem darin entworfenen Modell strafender Haft für Kolonien und den prägenden Rollen von Taylor, Fairfield sowie später auch von Montagu Ommanney ging die Bedeutung des Austauschs zwischen CO und HO deutlich zurück. Dagegen blieb die Vernetzung mit *governors* ebenso konstant wie das Fehlen jeglichen Austauschs mit privaten Akteur:innen oder den Behörden anderer Imperien oder Nationen, abgesehen von den Gefängniskongressen der 1870er Jahre, die jedoch keinen bleibenden Eindruck im CO hinterließen. Trotz der aktiveren Tätigkeit des CO und der Tatsache, dass Korrespondenz mit Kolonien verschiedentlich als Parliamentary Papers gedruckt wurde, spielte die politische Komponente des britischen Parlaments nach

Ende des *apprenticeship* keinerlei Rolle für die Entwicklung kolonialer Gefängnisse.

Etwas häufiger, aber immer noch selten und unregelmäßig, war der direkte Kontakt des CO mit Gefängnisinspektoren oder sonstigem Verwaltungspersonal in Kolonien. Die Gelegenheit dazu hatten Beamte des CO meist nur, wenn solche Personen auf Heimaturlaub waren oder zur Ausbildung in englische Gefängnisse gesandt wurden. Die Behörde nutzte dies verschiedentlich zur persönlichen Mitgestaltung der kolonialen Gefängnisysteme. Sie konnte dadurch nicht nur die favorisierten Modelle und Wissensbestände direkt an Zuständige transferieren, sondern auch konkrete Anpassungen auf koloniale Umstände diskutieren. Während dieses Vorgehen in Bezug auf Ceylon Früchte trug, indem Saunders danach den Umbau des Gefängnisystems vorantrieb, blieben die Auswirkungen im Fall von Mauritius aus. Dieses Mittel, die Einschränkungen des Einflusses auf koloniale Verhältnisse über den Korrespondenzweg durch persönlichen Kontakt zu umgehen, war insgesamt aber von begrenztem und nicht prognostizierbarem Nutzen.

Die Akkumulation und Veränderung von Wissen im Rahmen imperialer Karrieren konnte sich, wie am Beispiel von William Colebrooke gezeigt wurde, entscheidend auf kolonialen Strafvollzug auswirken. Gefängnisse in Britisch-Indien wurden insbesondere für Kolonien im asiatischen Raum wiederholt als mögliche Vorbilder herangezogen. Dies geschah typischerweise dann, wenn das eigene Gefängnisssystem als signifikant rückständig wahrgenommen wurde, wie etwa in Ceylon um das Ende der 1860er Jahre. Gerade spezialisierte Persönlichkeiten wie Gefängnisinspektoren und -leiter sowie Ingenieure und Architekten, die mit der Planung von Neubauten beauftragt waren, informierten sich darüber hinaus über Entwicklungen in England und den USA sowie während der 1870er Jahre vereinzelt über die Debatten der internationalen Gefängniskongresse. Solche Transfers blieben jedoch unsystematisch. Dagegen folgte die Kommunikation zwischen dem CO und den *governors* einer festen Struktur. Da dieser Austausch von Wissen vorrangig auf Basis von Korrespondenz funktionierte, zeigen Verweise in Antworten immer wieder Reaktionen auf spezifisches Wissen auf, welches das CO transferiert hatte. Nichtsdestoweniger hat die vorliegende Untersuchung vielfältige alternative Transferkanäle herausgearbeitet, die zu verschiedenen Zeiten parallel zu den durch das CO verlaufenden Wissenstransfers bestanden; teilweise mit ähnlichem oder identischem Wissen, teilweise aber auch mit gegenläufigen Vorstellungen.

Auch für die zweite Hälfte des Untersuchungszeitraums ist zu konstatieren, dass «[i]nstrumentelles Wissen»<sup>2199</sup>, das die Umsetzung von Modellen strafender Haft beschrieb, effektiver transferiert wurde als abstraktere Vorstellungen von Funktionen und Zielen von Bestrafung.<sup>2200</sup> Der *Prison Digest* kritisierte nicht nur die Funktionsweise existierender kolonialer Gefängnisse, sondern enthielt auch ein weitgehend auf englischen Debatten basierendes Konzept für Gefängnisstrafe, an dem sich das CO in den folgenden Jahren und Jahrzehnten orientierte. Darin wurde Abschreckung als vorrangiges Ziel von Bestrafung deklariert und in verschiedene praktische Mittel übersetzt. Gerade diese – darunter insbesondere die Einzelzelle und *penal labour* – standen im Zentrum der imperialen Wissenstransfers. Soweit abstrakteres Wissen über die abschreckende wie auch über andere Funktionen von Gefängnissen im Empire reiste, geschah dies als Produkt des Transfers von konkreten Methoden der Umsetzung solcher Ziele.

Das CO folgte während des gesamten Untersuchungszeitraums weitgehend englischen Modellen, die es im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts jedoch mit größerer Selbständigkeit an Kolonien anzupassen strebte. Oft standen dabei architektonische Fragen im Zentrum der Debatten, was einerseits auf die Wahrnehmung von Gefängnisarchitektur als zentrales ermöglichendes und begrenzendes Element für die Umsetzung von Gefängnisregimen zurückzuführen ist, andererseits aber auch darin begründet liegt, dass die Planung von Um- oder Neubauten meist zur Intensivierung von Korrespondenz zwischen Kolonien und dem CO führte, während die alltägliche Funktionsweise fertiggestellter Strafanstalten selten mehr als das regelmäßige Berichtswesen produzierte. Nicht zuletzt waren auch Phasen, in denen das CO die Reform der gesamten Gefängnisssysteme ausgewählter Kolonien voranzutreiben versuchte, durch einen Fokus auf die Architektur neu zu erbauender oder durch Umbauten an ausgewählte Standards anzupassender Strafanstalten gekennzeichnet, wie an ceylonesischen Entwicklungen der 1870er Jahre gezeigt wurde. Die verschiedenen Fallbeispiele zeigen, dass das CO dabei gerade durch selbst produziertes Wissen – die von Ommanney erarbeiteten Baupläne – konkrete Auswirkungen auf koloniale Praktiken erreichen konnte.

Dies war jedoch keineswegs eine zwingende Entwicklung: Während in Ceylon die Unterteilung von Slave Island Prison nach dem vom CO entworfenen Vorbild vorgenommen und danach zur Basis weiterer Entwick-

2199 Osterhammel, Transferanalyse, S. 454.

2200 Dies bestätigt die in ebd. festgehaltene Erkenntnis.

lungen im Zellenbau wurde, verweigerte sich Mauritius standhaft der Einmischung des CO. Auch in dieser Kolonie führte jedoch die Insistenz des CO auf Einzelzellen letztlich dazu, dass diese zumindest als Grundlage des Baus eines neuen Zentralgefängnisses übernommen wurden. Das CO hatte also mittels Transfers von Wissen die diskursive Basis der weiteren Gefängnisreform geprägt. An Ceylon wiederum zeigt sich jedoch, dass solche Auswirkungen von Wissenstransfers nicht unbedingt dauerhafte Folgen haben mussten: Als in der Kolonie um 1890 neue *public works prisons* entstanden, spielten Einzelzellen keinerlei Rolle mehr. Während also Auswirkungen auf koloniale Diskurse flüchtig sein konnten, wurden Praktiken längerfristig beeinflusst – zumindest insofern, als einmal gebaute Gefängnisse weiterhin über Einzelzellen verfügten. Das musste jedoch keineswegs bedeuten, dass Separierung tatsächlich auch die Basis des Strafalltags ausmachte, doch die architektonische Ausgestaltung beeinflusste die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Gefängnisregimes entscheidend, wie das CO bei reformbedürftigen älteren Strafanstalten immer wieder feststellen musste.

Die konkreten Verhältnisse in kolonialen Gefängnissen hatten – wie in Anbetracht der Forschung zu kolonialen Gefängnissen zu erwarten gewesen ist – oft wenig mit den offiziellen Regeln und Verlautbarungen gemein. Die für die vorliegende Studie ausgewerteten Quellen haben verschiedentlich Einblicke in das alltägliche Leben im Strafvollzug ermöglicht, die sich dem CO auch geboten hätten, dort aber kaum je von Interesse waren. Es hat sich gezeigt, dass Gewalt und Krankheit feste Bestandteile der Zustände in den meisten kolonialen Gefängnissen waren. Gerade in älteren Anstalten, nicht selten aber auch in neuen, zum Zweck des Strafens geplanten und aufwändig gebauten Gefängnissen lebten Häftlinge in überfüllten Zellen unter heißen und stickigen Bedingungen und sahen sich schlechter Ernährung, verschmutztem Trinkwasser, einer nicht funktionierenden Entsorgung von Exkrementen und vielerlei Krankheiten ausgesetzt. Umgekehrt hatten Gefangene oft mehr Möglichkeiten, ihren sozialen Raum und die alltäglichen Abläufe in der Strafanstalt zu prägen sowie Kontakt mit Mithäftlingen und der Außenwelt zu pflegen, als in den Regeln vorgesehen waren.

Die in der vorliegenden Studie beschriebenen Verhältnisse in den Gefängnissen in britischen Kolonien decken sich größtenteils mit den Erkenntnissen anderer Untersuchungen zu kolonialem Strafvollzug. Nichtsdestotrotz sollte daraus nicht geschlossen werden, dass koloniale Gefängnisse, wie es hin und wieder postuliert wird, als prinzipiell andere, eigene Analysekategorie verstanden werden müssten, die sich von «westli-

chen» Gefängnissen hinsichtlich Zielsetzungen und praktischer Umsetzung fundamental unterschieden hätten. Weder in der vorliegenden Untersuchung noch in der bisherigen Forschung zu kolonialer Haft sind systematische Vergleiche kolonialer Verhältnisse mit Strafzwecken und -realitäten in England, Frankreich, den USA oder vergleichbaren Ländern vorgenommen worden. Eine Gegenüberstellung kolonialer Realität mit dem gefängnisreformerischen Idealbild rehabilitativen Strafens sorgt unumgänglich für starke Kontraste, aus denen jedoch nicht auf Differenzen zur tatsächlichen Gefängnispraxis in «westlichen» Ländern zu schließen ist. Auch mit Blick auf die teilweise überaus menschenfeindlichen Bedingungen in kolonialen Strafanstalten ist daher die in der vorliegenden Studie mehrfach festgehaltene Erkenntnis zu unterstreichen, dass das koloniale Gefängnis nicht als eigene Kategorie mit *a priori* feststehenden Kennzeichen behandelt werden sollte.

Gefängnismedizin und die Gesundheit von Häftlingen stellte sich in den 1870er Jahren als Thema heraus, dem das CO – vor allem durch Entwicklungen in Kolonien bedingt – wachsende Aufmerksamkeit widmete. Zwar hatten sich Grundelemente des englischen Gefängnismodells wie etwa die hygienischen Rituale der Reinigung und Sauberhaltung von Individuen und Gebäuden bis zu diesem Zeitpunkt weitgehend im Empire verbreitet. Die anhaltende Nutzung alter Strafanstalten wie des Town Hall Gaol in Barbados und die Tatsache, dass sich auch vermeintliche Modellgefängnisse wie Welikada in Ceylon als gesundheitsschädlich erwiesen, zogen die praktischen Auswirkungen jedoch in Zweifel. In den folgenden Jahren sollte das CO die Sicherung «gesunder» Strafanstalten zunehmend zu einem Teilbereich architektonischen Wissens machen – die Details des im CO produzierten Wissens über Einzelzellen zielten stark darauf ab. Des Weiteren befasste sich die Behörde mit ausgewählten sanitären Praktiken strafender Haft, die stets auch mit der Disziplinierung und Kontrolle der Gefängnisinsassen verbunden waren. Das Kurzschneiden der Haare weiblicher Gefangener stand zur Disposition, da es gemäß englischem Modell abzulehnen war, doch die Beamten des CO zeigten sich mehrfach gewillt, den Argumenten kolonialer Verantwortlicher, welche die abschreckende Wirkung der Praxis betonten, größeres Gewicht einzuräumen. Hier könnte davon gesprochen werden, dass die Behörde aus kolonialer Erfahrung lernte – allerdings nur vorübergehend, denn wie die Model Prison Regulations zu Ende des Untersuchungszeitraums zeigten, hatte die offizielle Akzeptanz des Haareschneidens in der Zwischenzeit ein Ende gefunden.

In Bezug auf ein anderes Element der Gefängnishygiene sind dagegen bedeutsame Auswirkungen von Wissenstransfers des CO zu konstatieren. Die Rede ist hier vom *dry earth system*, welches vor dem Prison Digest nur in Britisch-Indien verbreitet, in anderen britischen Kolonien dagegen kaum oder nicht bekannt war. In den späten 1860er und frühen 1870er Jahren verbreitete sich die Entsorgung von Fäkalien auf diesem Weg schrittweise im Empire. Dies ist zu großen Teilen auf das CO zurückzuführen, das mit dem Prison Digest nicht nur die Initialzündung für die diskursive Verbreitung des Wissens über das *dry earth system* leistete, sondern auch die praktische Umsetzung in kolonialen Gefängnissen anstieß und begleitete. In Bezug auf diese spezifische Technik von *prison discipline* sowie im Rahmen der Produktion und Verbreitung von Wissen über «gesunde» Einzelzellen unter tropischen Bedingungen wirkten sich Wissenstransfers durch das CO folglich auf Diskurse und Praktiken von Gefängnismedizin in britischen Kolonien aus.

Ein besonderes Interesse des CO galt verschiedenen Formen von Gefangenearbeit, von denen ab den späten 1860er Jahren insbesondere *penal labour* im Zentrum der Wissenszirkulation stand. Die drei propagierten Mittel – *treadmill*, *crank* und *shot drill* – verbreiteten sich in den späten 1860er und frühen 1870er Jahren über viele Kolonien des Empire, was zu guten Teilen auf die Arbeit des CO zurückzuführen ist. Dieser Prozess der Durchsetzung von *penal labour* ist als eine wichtige Auswirkung von Wissenstransfers des CO zu verstehen. Die für die vorliegende Studie ausgewerteten Quellen weisen deutlich darauf hin, dass gerade *shot drill* nicht nur diskursiv, also als anerkannte Grundlage strafender Haft, verbreitet wurde, sondern auch die Praxis vieler Strafanstalten in Kolonien beeinflusste. Andere Formen von Gefangenearbeit blieben jedoch ebenfalls prominent, insbesondere der Einsatz von Häftlingen auf *public works* wie im Hafenbau in Colombo. Das CO verstand *penal labour* als Element, das insbesondere die erste Stufe von längeren Strafen prägen solle, um diese abschreckend zu gestalten. Insofern widersprachen sich *penal labour* und nützliche Gefangenearbeit keineswegs, sondern konnten kombiniert werden. Mit der konkreten Umsetzung von *public works* beschäftigte sich die Behörde hingegen kaum. Allenfalls ist denkbar, dass durch die Auswahl von leitendem Personal aus englischen Gefängnissen, die ebenfalls mit Infrastrukturbauten verbunden waren, Wissen über die Organisation solcher Arbeit in Kolonien transferiert wurde. Das CO jedoch begnügte sich weitgehend mit der Verbreitung von *penal labour* sowie damit, dass Kolonien zumindest auf dem Papier den abschreckenden Strafvollzug des Mutterlandes übernahmen.

Andere Aspekte und Funktionen strafender Haft werden in den Quellen, die für diese Studie ausgewertet wurden, dagegen kaum oder gar nicht diskutiert. Dazu gehört insbesondere die Nutzung des Gefängnisses als Instrument kolonialer Herrschaft. Dass Gefängnisse als «front-line bastion of colonial power»<sup>2201</sup> zur Unterwerfung von *natives* unter die imperiale Herrschaft sowie zur Produktion und Sicherung derselben nutzbar gemacht werden sollten, wurde im Austausch zwischen Kolonien und dem CO nicht reflektiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass offiziell andere Ansprüche an strafende Haft auch in Kolonien gestellt und dargestellt werden mussten: Das Gefängnis als Mittel «zivilisierter» und «zivilisierender» Herrschaft musste «gerecht» und nachvollziehbar strafen. Dass damit auch eine symbolische Funktion des Gefängnisses als Kennzeichen «zivilisierten» Strafers einhergehen konnte, wurde im CO ebenfalls kaum reflektiert. Einerseits folgte die Behörde englischen Modellen moderner Bestrafung, die als Vorbild für koloniale Politik gesehen wurden; andererseits konzentrierte sie sich in jenen Zeiträumen, in denen sie selbst Wissen produzierte und modifizierte, auf die Anpassung von Grundsätzen, die letztlich ebenfalls demselben Vorbild entsprangen, an wahrgenommene oder tatsächliche koloniale Umstände. Das CO arbeitete insgesamt unter weitgehender Ausblendung des Verhältnisses von verschiedenen Funktionen strafender Haft zu den symbolischen und praktischen Erfordernissen kolonialer Herrschaftssicherung und -ausübung – abgesehen von den finanziellen Begrenzungen und den klimatischen Rahmenbedingungen, die auf Modelle und Praktiken rückwirkten.

### 9.3. Ausblick

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie können durch weitere Forschung in verschiedener Hinsicht erweitert und kontextualisiert werden. Ein Ansatz ist die Untersuchung zusätzlicher Kolonien als Fallbeispiele für die Auswirkungen von Wissenstransfers und in Bezug auf die Frage danach, inwiefern das CO Interesse an kolonialem Erfahrungswissen zu Strafvollzug zeigte. Die Straits Settlements, Mauritius und British Guiana bieten sich hierfür besonders an, da diese Kolonien in die Versuche zur gezielten Wissensproduktion in kolonialen Gefängnissen eingebunden waren. Auch Jamaika und Trinidad als wichtige Kolonien in der Karibik würden sich

<sup>2201</sup> Bernault, Politics, S. 15.

dazu eignen, die barbadischen Entwicklungen in einen regionalen Kontext einzuordnen. Vielversprechend ist eine Erweiterung auf Kolonien, die erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Empire hinzukamen. Diesbezüglich wäre etwa zu untersuchen, wie schnell sie in die aktive Arbeit des CO integriert wurden und inwiefern der Status als neue, administrativ kaum entwickelte oder gar unerschlossene Kolonien dabei eine Rolle spielte. Nicht zuletzt wäre anhand der späteren Dominions zu prüfen, wie sich der Umgang des CO mit kolonialen Gefängnissen unter den Bedingungen des *responsible government* gestaltete.

Durch solche Erweiterungen wäre weiter zu prüfen, inwiefern die in dieser Studie gewonnenen Erkenntnisse allenfalls spezifisch für die gewählten Kolonien waren. In Anbetracht der verschiedentlich eingenommenen vergleichenden Perspektiven ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen von Wissenstransfers auf koloniale Diskurse in Ceylon, Malta und Barbados weitgehend repräsentativ für Entwicklungen in anderen britischen Kolonien waren. Anders könnte es in Bezug auf die konkrete Umsetzung in Gefängnissen aussehen: So sprechen die spezifischen klimatischen und geografischen Umstände Maltas als europäische Kolonie dafür, dass die enge Orientierung am Pentonville'schen Modell als außergewöhnlich einzuschätzen ist.<sup>2202</sup> In Barbados wurden die 72 Einzelzellen von Glendairy nach Inbetriebnahme dieser Strafanstalt tatsächlich je nur für einen Häftling genutzt, was etwa in Jamaika nicht der Fall war. Weitere Forschung zu anderen Kolonien in der Karibik ist nötig, um die langfristigen Entwicklungen in Barbados besser einordnen zu können.

Mit Blick auf das CO selbst könnte ein Untersuchungsansatz wie der hier gewählte, allerdings mit Fokus auf andere Themen, die Ergebnisse bezüglich der Fähigkeit des CO zur Entwicklung und Durchsetzung von Kolonialpolitik einerseits und zur Gestaltung eines imperialen Referenzrahmens von Wissen andererseits in einen breiteren Kontext einordnen. Insbesondere wäre anhand der anderen Themenbereiche, für die Henry Taylor im Verlauf seiner Karriere im CO ein besonderes Interesse entwickelte, zu studieren, ob sich eine ähnlich aktive Tätigkeit des CO wie im Umgang mit kolonialen Gefängnissen zwischen 1867 und 1882 auch bei Fragen kolonialer Krankenversorgung oder dem Umgang mit psychisch Erkrank-

---

2202 Dafür spricht auch die Tatsache, dass Corradino im Prison Digest zu einem Modellgefängnis für andere Kolonien deklariert wurde.

ten äußerte.<sup>2203</sup> Allgemein wäre in Bezug auf die Arbeitsorganisation des CO zu prüfen, für welche anderen Themenfelder im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ebenfalls gesonderte Strukturen entwickelt wurden und ob sich dadurch womöglich besondere Expertise zu entsprechenden Fragen herausbildete.

Des Weiteren sind Aspekte des breiten Themenfeldes von Bestrafung und Haft zu untersuchen, die im Rahmen der vorliegenden Studie nur am Rand angesprochen wurden. So hat sich in Malta, Barbados und Ceylon gezeigt, dass die Gesetzgebung und die Organisation des Justizsystems die Funktionsweise von Strafanstalten beeinflussten. Berücksichtigt man noch die Funktion des Rechts als «medium within which practices, priorities, and nature of British colonialism were debated»<sup>2204</sup> und seine Bedeutung als Teil der Zivilisierungsmission und «moderner» Gesellschaftsorganisation,<sup>2205</sup> so stellt sich die Frage des Wechselverhältnisses von Recht, Justiz und Strafvollzug. Neuere Forschung hat auf die «intense global circulation of legal ideas and practices»<sup>2206</sup> im 19. Jahrhundert hingewiesen und betont, dass die Frage, ob koloniale Räume dieselben Gesetze und politischen Institutionen aufweisen sollten, in unterschiedlichen Imperien und zu verschiedenen Zeiten divergent beantwortet wurde – in diesem Bereich scheint weitere Forschung wichtig, um Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung und verwandter Studien weiter einzuordnen.<sup>2207</sup>

Auch das Verhältnis des Gefängnisses zu anderen Formen von Bestrafung – Geldbußen, Todesstrafe, Körperstrafen, Deportation und weitere – konnte in der vorliegenden Analyse nur am Rand diskutiert werden. Dabei zeigte sich, dass der Niedergang von Möglichkeiten, um Häftlinge dauerhaft aus dem Territorium einer Kolonie zu entfernen, nicht selten nach einer gewissen Verzögerung zu Investitionen in Gefängnisse führte – so etwa in der Karibik der 1840er Jahre oder in Ceylon nach Ende der De-

---

2203 Diese beiden Themenbereiche gehören zu denjenigen, für die Taylor ein besonderes Interesse entwickelte und bei denen ihm Fairfield bei der Bearbeitung von Korrespondenz aus Kolonien behilflich war (vgl. *Blakeley*, Office, S. 15). Es ist davon auszugehen, dass Taylor nach seinem offiziellen Rückzug aus dem CO auch Unterlagen zu diesen Fragen bearbeitete und so dazu beigetragen haben könnte, stringendere Kolonialpolitik zu gestalten, als dies in anderen Themenbereichen der Fall war.

2204 *Laidlaw*, Bounds, S. 821.

2205 Vgl. *Osterhammel*, Work, S. 388.

2206 *De Vito/Anderson/Bosma*, Perspectives, S. 16.

2207 Vgl. die kurzen Ausführungen in: ebd., S. 13–17.

portation nach Singapur. Dies ist grundsätzlich nicht überraschend, war die Entwicklung in England doch ganz ähnlich.<sup>2208</sup> Dabei ist aber festzuhalten, dass Gefängnisse die Deportation keineswegs pauschal ersetzten, sondern die beiden Formen von Bestrafung mehr oder weniger lang koexistierten und Deportation, global gesprochen, im 19. Jahrhundert vielmehr eine «on-going expansion, development, and refinement» aufwies.<sup>2209</sup> In Bezug auf die Todesstrafe wurden abnehmende Langzeitentwicklungen in England und in Kolonien identifiziert, wobei aber auch festzuhalten ist, dass dies keineswegs als nachvollziehende Übernahme des metropolitanen Vorbilds in Kolonien zu verstehen ist.<sup>2210</sup> Eine genauere Einordnung der relativen Entwicklungen in verschiedenen Formen der Strafe im Empire steht noch aus, doch wie für die Deportation ist für das Gefängnis insgesamt festzuhalten, dass andere Formen der Bestrafung zum Teil durch die Haft ersetzt, zum Teil aber auch in Praktiken der Einsperrung integriert wurden.<sup>2211</sup> Genauere Untersuchungen zur Frage, wie etwa Körperstrafen und Haft, Deportation und Exekution oder Bußen und andere Strafformen kombiniert wurden, erscheinen daher vielversprechend.<sup>2212</sup> Gerade Geldstrafen bedürfen zusätzlicher Forschung, waren sie doch in sämtlichen Kolonien, für die im Rahmen des Quellenstudiums Unterlagen gesichtet wurden, gegen Ende des 19. Jahrhunderts deutlich häufiger als Haftstrafen.<sup>2213</sup> Zwar hatte sich das Gefängnis im Empire verbreitet, doch inwiefern von einer dominanten Rolle im kolonialen Strafvollzug zu sprechen ist, steht unter diesen Umständen zumindest zur Diskussion.

---

2208 Vgl. *Willis*, Transportation, S. 171–206.

2209 Vgl. *Johnston/Godfrey/Cox*, Servitude, S. 4; *Anderson*, Convicts, S. 390–392, das Zitat S. 390.

2210 Vgl. *Anderson*, Execution, S. 189–191.

2211 Vgl. *Anderson*, Introduction, S. 12.

2212 Vgl. zur Kombination von Todesstrafen und Deportation kurz ebd., S. 180f.

2213 Die hier untersuchten Statistiken erfassen nur Verurteilungen für geringfügige Vergehen, die jedoch weit häufiger waren als Urteile höherer Gerichte. In Ceylon, Barbados, Natal, Trinidad, Mauritius, Jamaika, Hong Kong, Grenada und British Guiana wurden im hier als Beispiel gewählten Jahr 1890 ausnahmslos deutlich mehr Geldbußen als Haftstrafen ausgesprochen (vgl. Blue Book Ceylon 1890, TNA CO 59/101, S. 300; Blue Book Barbados 1890, TNA CO 33/100, S. BB16; Blue Book Natal 1890, TNA CO 183/41, S. AA17; Blue Book Trinidad 1890, TNA CO 300/101, S. DD2; Blue Book Mauritius 1890, TNA CO 172/117, S. AA2; Blue Book Jamaika 1890, TNA CO 142/104, S. Y34; Blue Book Grenada 1890, TNA CO 106/84, S. CC2; Blue Book British Guiana 1890, TNA CO 116/260, S. BB2).

Nicht zuletzt ist die zeitliche Ausdehnung der Analyse ins frühe 20. Jahrhundert ein Forschungsdesiderat zum Umgang des CO mit kolonialen Gefängnissen und zur Geschichte des Strafvollzugs in Kolonien allgemein. Hinzu kommt dabei, dass Evelyn Ruggles-Brise, der 1895 als Nachfolger von Edmund Du Cane eine leitende Funktion in der englischen Gefängnisverwaltung einnahm, im Gegensatz zu seinem Vorgänger ein dezidiertes Interesse an Entwicklungen in ausländischen Gefängnisssystemen zeigte.<sup>2214</sup> Der auf Ruggles-Brise folgende Alexander Paterson demonstrierte ebenfalls einen «pronounced international outlook»<sup>2215</sup> und lernte die Strafanstalten in Burma persönlich kennen, da er in diese britische Kolonie als Berater berufen wurde.<sup>2216</sup> Zwar ist weder von Ruggles-Brise noch von Paterson ein spezifisches Interesse daran, Wissen aus Kolonien nach England zu transferieren, bekannt, doch zumindest zeigen sich hier Ansätze dafür, dass das CO nicht mehr als einziger administrativer Akteur wechselseitiger Wissenstransfers agierte. Insofern ist eine stärkere Verflechtung des englischen mit kolonialen Gefängnisssystemen im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts nicht ausgeschlossen.

#### 9.4. Résumé

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das CO entscheidend an der Verbreitung des Gefängnisses als Institution der Bestrafung im Britischen Empire beteiligt war. Dieser Prozess wiederum ist als wichtiger Aspekt der globalen Geschichte der Strafanstalt zu verstehen, die sich im Verlauf des langen 19. Jahrhunderts über Nationen, Imperien, Kolonien und postkoloniale Staaten verbreitete. Dazu trug eine globale Zirkulation von Wissen über Strafe entscheidend bei.<sup>2217</sup> An solchen Transfers jenseits des Britischen Empire waren jedoch weder das CO noch die Zuständigen in den hier studierten Kolonien beteiligt; auch ist abgesehen von wenigen Ausnahmen kein Interesse an Strafvollzug in den Besitzungen anderer Kolonialmächte oder in europäischen Staaten feststellbar. Des Weiteren existiert mit der japanischen Delegation nach Hong Kong und Singapur lediglich ein Beispiel dafür, dass Akteur:innen außerhalb des Empire den Strafvollzug

2214 Vgl. Forsythe, *Discipline*, S. 34.

2215 Ebd., S. 233.

2216 Vgl. Brown, *Commissioner*, S. 293–308.

2217 Vgl. Scheuzger, *Global History*, für konzeptionelle Überlegungen und erste Einsichten in solche Prozesse.

in britischen Kolonien als mögliches Vorbild für eigene Entwicklungen betrachteten. Insgesamt ist so das nicht unbedingt erwartete Fazit zu ziehen, dass der imperiale Referenzrahmen nicht nur entscheidend, sondern nahezu ausschließlich blieb. Anschlüsse an globale Transfers sind mit Ausnahme der in den meisten Fällen indirekten, da über englische Debatten vermittelten Orientierung an US-amerikanischen Modellen in den 1830er und 1840er Jahren nicht feststellbar.

Weniger überraschend, aber dennoch erwähnenswert, ist die Absenz von Rückwirkungen auf englische Diskurse und Praktiken strafender Haft: Abgesehen von der kurz erwogenen Möglichkeit, die Funktionsweise des *ticket-of-leave* in England nach dem Vorbild von Barbados zu organisieren, fand sich in der vorliegenden Untersuchung kein einziges Beispiel dafür, dass Wissen aus britischen Kolonien, die nicht als Strafkolonien ein Element des britischen Strafvollzugs waren, in der englischen Gefängnisadministration, -politik oder -praxis mit Interesse aufgenommen wurde.

In neuerer Forschung zum CO wird meist betont, dass die Behörde aufgrund der ineffizienten Arbeitsprozeduren, der Unterteilung in *geographical departments* und des Mangels an fachlicher Expertise zu vielen Detailaspekten kolonialer Herrschaft nicht in der Lage oder willens gewesen sei, feste Kolonialpolitik zu entwerfen und durchzusetzen.<sup>2218</sup> Die vorliegende Untersuchung hat hingegen gezeigt, dass diese Regel nicht für alle Bereiche und zu allen Zeiten zutraf: Durch die Neuorganisation des CO in den frühen 1870er Jahren, welche vorübergehend eine genauere Bearbeitung von Unterlagen ermöglichte; außerdem durch die Außerkraftsetzung der geografischen Arbeitsteilung durch die Bestimmung einzelner Zuständiger sowie durch die damit verbundene Entwicklung persönlicher Expertise war das CO zwischen 1867 und 1882 in der Lage, englisches und koloniales Wissen über Gefängnisse eingehend zu bearbeiten und zu neuen Modellen zusammenzufügen, die es mit zumindest partiellem Erfolg in Kolonien transferierte. Das CO war so nicht nur – wie in der einleitenden These aufgeworfen wurde – in der Lage, einen imperialen Referenzrahmen von Wissen über Gefängnisse entscheidend zu prägen, innerhalb dessen konkrete koloniale Politik debattiert und umgesetzt wurde. Es konnte während der genannten Periode detaillierte Strafvollzugspolitik für britische Kolonien entwerfen und im Empire zirkulieren. Dieses Ergebnis erweitert das Verständnis der Rolle des CO als zentrale Verwaltungsinstanz des Britischen

2218 Vgl. *Banton*, Subject, S. 252–256.

Empire: Zumindest in Bezug auf Gefängnisse und für einen guten Teil des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts war die Behörde ein *centre of connectivity* nach Patrick Joyce,<sup>2219</sup> das Wissen sammelte, verarbeitete und zirkulierte und zugleich politische und administrative Beschlüsse fällte und umsetzte.

Während des gesamten Untersuchungszeitraums war das CO darüber hinaus entscheidend am Aufbau und der Erhaltung von imperialen Netzwerken beteiligt, über die es Wissen insbesondere über englischen Strafvollzug zirkulierte und dadurch den erwähnten Referenzrahmen mitprägte. In dieser zweifachen imperialen Zirkulation von Wissen über Gefängnisse nahm das CO zwischen 1835 und 1865 vor allem die Rolle einer Schnittstelle ein, über welche die Transfers verliefen. Danach veränderte sich die Funktion der Behörde, indem sie selbst Wissen produzierte und sammelte, koloniale Erfahrungen und englische Modelle verknüpfte und damit vielfältige Auswirkungen auf Diskurse und Praktiken von Bestrafung in britischen Kolonien hervorrief. Davon tangiert waren sowohl die diskursiven Grundlagen von Gefängnissen als auch konkrete Ausgestaltungen einzelner Strafanstalten, wobei Letzteres in der ersten Hälfte des Untersuchungszeitraums vor allem durch den Austausch zwischen dem HO und Kolonien, in der zweiten Hälfte jedoch mehrheitlich durch das CO selbst zustande kam. Die Bedeutung der Vernetzung mit der englischen Gefängnisverwaltung nahm im selben Maß ab, wie das Selbstverständnis des CO, über das relevante Wissen selbst zu verfügen oder es produzieren zu können, anstieg.

*Prison discipline*, also Wissen über die konkrete Umsetzung strafender Haft in Gefängnissen, erwies sich als deutlich reisefähiger als solches über Zwecke und Funktionen von Bestrafung. Letzteres wurde vor allem dadurch transferiert, dass es mit bestimmten Techniken von Strafe verbunden war. Obgleich das englische Modell während des gesamten Untersuchungszeitraums dominant blieb, veränderte sich die Relation, in welcher das CO dieses zu kolonialen Rahmenbedingungen sah – dies insbesondere dadurch, dass die Behörde ab 1867 verstärkt versuchte, aus Erfahrungen zu lernen und die Grundsätze des englischen Strafvollzugs an reale oder imaginierte Rahmenbedingungen der Kolonien anzupassen. Dabei blieb das vom CO transferierte Wissen weitgehend eines, das als für alle Strafanstalten gültig erachtet wurde. Was Auswirkungen von Wissenstransfers auf Diskurse und Praktiken in Kolonien angeht, so hat die vorliegende Untersuchung an einer Vielzahl von Beispielen gezeigt, dass der Arbeit

---

2219 Vgl. Joyce, Filing; sowie Kap. 1.2.

des CO große Relevanz zukam. Dabei sollte allerdings nicht vergessen werden, dass dem CO bei anhaltendem kolonialem Widerstand gegen Einmischung aus London, wie etwa am mauritischen Beispiel gesehen, wenig anderes blieb, als sich der Handlungskompetenz der *men on the spot* zu beugen. In der Verbreitung der Grundzüge eines «zivilisierten» und «modernen» Strafvollzugs schaffte die Behörde aber auch in solchen Fällen die Rahmenbedingungen dafür, dass die Entwicklung kolonialer Gefängnissysteme den Wünschen und Vorgaben aus London nur begrenzt entgegenlief.

An den in der vorliegenden Studie untersuchten Entwicklungen ist das Wechselverhältnis von Universalisierung und Partikularisierung, das in verflechtungsgeschichtlichen Ansätzen betont wird, in vielfältiger Weise zu sehen. Ein Paradebeispiel dafür ist das vom CO produzierte Wissen über die koloniale Adaption englischer Gefängnismodelle: Einzelhaft und bestimmte Formen von Gefangenenarbeit wurden tendenziell universalisiert, wofür das CO eine partikuläre Ausprägung zur Verfügung stellte. Die Entwicklung von Versuchszellen in Ceylon wiederum zeigt, wie auch in Kolonien Partikularisierungen weiterentwickelt wurden, um schließlich als universales Modell für neue Zellen zu dienen – wozu es aber nie kam. Ein universell auftretendes Element der Geschichte des Gefängnisses im britischen Empire ist schließlich die Rolle von Zuschreibungen der «zivilisierten» und «modernen» Herrschaft und Verwaltung, zu denen Gefängnisse nach westlichem Vorbild gezählt wurden. Dass sich die Strafanstalt trotz der hohen Kosten und der immer wieder manifesten Nichterreichung aller Ziele und Hoffnungen im Empire verbreitete; dass dabei wiederholt Details von englischen Praktiken aufgenommen wurden, die für ein reines Beherrschungs- und Kontrollinstrument unnötig gewesen wären – dies zeigt deutlich die Wirkmächtigkeit dieser Zuschreibungen auf. Auch im Empire zählten Gefängnisse zu den «*symboles les plus importants de la modernité de l'État – tant à l'intérieur qu'à l'extérieur*».<sup>2220</sup> Weitere Forschung zum Verhältnis von abstrakten Zuschreibungen und konkreten Nutzungen strafender Haft im Kontext kolonialer Herrschaft ist zweifellos notwendig, doch die vorliegende Studie hat aufgezeigt, dass die diskursive und handlungsleitende Rolle einer Orientierung am «zivilisierten» Vorbild nicht leichtfertig als pure Rhetorik zur Kaschierung nackter Herrschaftsinteressen verworfen werden sollte. Vielmehr sind koloniale Gefängnisse in einem mehrdimensionalen Spektrum verschiedener Wahrnehmungsweisen, Zielsetzungen und Funktionen zu verstehen. In dieser Hinsicht wieder-

---

2220 Scheuzger, Vision, Abs. 24.

rum ist die imperiale Geschichte des Gefängnisses ein bedeutender Teil einer globalen Geschichte des Gefängnisses, die der Untersuchung von Verflechtungen und Wissenstransfers sowie von deren Auswirkungen auf konkrete Strafsituationen verschrieben ist.

